

Information für britische Staatsbürger, die eine Einbürgerung in deutschen Staatsverband anstreben

Der sogenannte „Brexit“ ist in aller Munde und die geplante Beendigung der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreiches in der Europäischen Union (EU) rückt näher.

Nachfolgend möchte die Kreisverwaltung frühzeitig im Kreisgebiet wohnende **britische Staatsangehörige** über die Möglichkeiten der Einbürgerung in den deutschen Staatsverband und deren Auswirkungen auf die britische Staatsangehörigkeit informieren.

Solange das Vereinigte Königreich Mitglied der EU ist, also bis zu dem Tag, an dem die Mitgliedschaft endet, werden britische Einbürgerungsbewerber unter Fortbestand der britischen Staatsangehörigkeit nach § 12 Abs. 2 StAG eingebürgert. Dabei kommt es auf den Tag der Einbürgerung an, nicht auf den Tag der Antragstellung.

Die Mitgliedschaft in der EU endet am 29. März 2019 um 24 Uhr. Sobald der Austritt aus der EU erfolgt ist, können britische Staatsangehörige - nach der zurzeit geltenden Rechtslage - grundsätzlich nicht unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert werden; die britische Staatsangehörigkeit muss aufgegeben werden.

Eine Einbürgerung ist meist ein länger dauerndes Verfahren, sodass wir britische Staatsbürger, die eine Einbürgerung anstreben, bitten, zur Vermeidung von Nachteilen frühzeitig einen entsprechenden Antrag auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband zu stellen. Vor einer entsprechenden Antragstellung stehen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einbürgerungsbehörde während der Sprechzeiten montags-freitags von 8.30 - 12.00 Uhr beratend zur Verfügung.

Telefonische Erreichbarkeit der Einbürgerungsbehörde

Frau Bieker, Tel.: 0261/108-323

Herr Kocab, Tel.: 0261/108-636